Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

DER PRÄSIDENT DES LANDTAGES
IL PRESIDENTE DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

Prot. Datum | data prot. 19.09.2024
Prot. Nr. | n. prot. LTG_0004754

An den Landtagsabgeordneten

Andreas Leiter Reber
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org

dokumente@landtag-bz.org

Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 336-2024 „Führungskräfte des Landtages (Teil 2)“

Sehr geehrter Herr Abg. Leiter Reber,
zur Beantwortung Ihrer schriftlichen Anfrage Nr. 336-2024 übermittle ich Folgendes:

Zu Frage 1:
Das diesbezügliche Verfahren wurde in enger Zusammenarbeit und gemäß Empfehlungen des Organisationsamt der Landesverwaltung durchgeführt, welches in der Folge auch für die Veröffentlichung sorgte. Das Verfahren entsprach also jenen, welche auch bei der Besetzung anderer Führungsaufträge in der Landesverwaltung oder an anderen öffentlichen Körperschaften angewandt wurde und wird. Während der Landtag früher ein eigenes Führungskräfteverzeichnis hatte, wurde dieses im einheitlichen Führungsstellenplan gemäß LG 6/2022 absorbiert, entsprechend werden auch die Verfahren für die Führungskräfte im Landtag einheitlich durchgeführt, die einzige Abweichung von den vorgeschriebenen Vorgangsweisen besteht darin, dass sich der Landtag für eine längere Bekanntgabe des Verfahrens ausgesprochen hat, dieses also nicht für den Mindestzeitraum von 5 Tagen, sondern für eine Dauer von 14 Tagen veröffentlicht wurde. Der Aufruf wurde am 07. August 2024 im Amtsblatt der Region veröffentlicht, ebenso im Bereich „Wettbewerbe und Aufrufe für Führungskräfte“ an der Seite betreffend den einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene. Außerdem wurden mittels eigener E-Mail durch das Organisationsamt sämtliche Führungskräfte über dieses Verfahren informiert, womit sämtlich potentiell Interessierte die Information erhalten haben.

Zu Frage 2:
Gemäß meinem Kenntnisstand Niemand.

Zu Frage 1:
Hierzu sei erwähnt, dass es sich bei dem Vorgang nicht um ein politisches, sondern um ein technisches Verfahren handelt. Entsprechend wurden alle vorgesehenen und vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten und sämtliche Veröffentlichungen gemäß den Vorschriften auf Grund des entsprechenden Landesgesetzes durchgeführt.

39100 Bozen | Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bolzano | Piazza Silvius Magnago, 6

Tel. 0471 946 214 | Fax 0471 946 355
sekretariat@landtag-bz.org | www.landtag-bz.org
segreteria@consiglio-bz.org | www.consiglio-bz.org

Zu Frage 2:
Zu keinem Zeitpunkt, die Angelegenheit fällt gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung des Landtages ausschließlich in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Zu Frage 3:
Zu keinem Zeitpunkt, die Angelegenheit fällt gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung des Landtages ausschließlich in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Zu Frage 4:
Zu keinem Zeitpunkt, die Angelegenheit fällt gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung des Landtages ausschließlich in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Zu Frage 5:
Die Einleitung des Verfahrens fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Landtagspräsidenten. Trotzdem hat dieser das Präsidium bereits in dieser vorbereitenden Phase mit einbezogen und selbiges informiert, dass die Einleitung des Verfahrens ansteht. Die Einleitung des Verfahrens wurde vom Präsidenten dann am 27/07/24 erneut mit dem Präsidium besprochen und in der Folge wie vorgesehen und vorgeschrieben veröffentlicht, allerdings für einen längeren Zeitraum als vorgeschrieben.

Zu Frage 6:
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Landtagspräsident.
Als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wurde der Generalsekretär eingesetzt. An Mitarbeiter des Amtes für Gesetzgebung wurden Zuständigkeiten hinsichtlich der Korruptionsvorbeugung und des Transparenzsektors übertragen.

Zu Frage 7:
Die Website des Landtages ist ein äußerst umfassendes und weitreichendes Informations- und Konsultationsmedium. Als solches verfügt diese über zahlreiche verschiedene Bereiche, welche allesamt in ihrem Einzelnen betrachtet werden müssen. So bietet die Homepage beispielsweise einen Bereich, in welchem Abgeordnete ihre Presseaussendungen veröffentlichen können. Hier trägt einzig und allein der entspreche Abgeordnete die Verantwortung für das Veröffentlichte. Dasselbe gilt für all jene Bereiche, die den einzelnen Ombudsstellen gewidmet sind, dort müssen diese Fragen jeweils von den jeweils Verantwortlichen geklärt werden. Weiters landen viele politische Dokumente von Amts wegen auf der Homepage in dem sich das Landtagsinterne System IDAP mit den Servern synchronisiert und es hierfür einen Automatismus gibt. Für jene Dokumente, welche auf Grund ihres Inhaltes möglicherweise den Datenschutzbestimmungen unterliegen könnten, wird die Veröffentlichung fallweise unter den im vorhergehenden Punkt genannten Personen besprochen.

Zu Frage 8:
Die Einleitung des Verfahrens fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Landtagspräsidenten, nicht in jene des Präsidiums. Dass die Einleitung des Verfahrens ansteht, war dem Präsidium seit Monaten bekannt, die Einleitung des Verfahrens wurde vom Präsidenten am 27/07/24 mit dem Präsidium besprochen und in der Folge gemäß entsprechenden einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß veröffentlicht.

Zu Frage 9:
Die Einleitung des Verfahrens fällt in die Zuständigkeit des Landtagspräsidenten, nicht in jene des Präsidiums. Deshalb gibt es hierzu auch keinen Beschluss des Präsidiums.

Zu Frage 10:
Die Einleitung des Verfahrens fällt in die Zuständigkeit des Landtagspräsidenten, nicht in jene des Präsidiums. Deshalb gibt es hierzu auch keinen Beschluss bzw. keine Beschlussfassung des Präsidiums.

Zu Frage 11:
Die Einleitung des Verfahrens fällt in die Zuständigkeit des Landtagspräsidenten, nicht in jene des Präsidiums. Deshalb gibt es hierzu auch keinen Beschluss des Präsidiums

Zu Frage 12:
Die Einleitung des Verfahrens fällt in die Zuständigkeit des Landtagspräsidenten, nicht in jene des Präsidiums. Deshalb gibt es hierzu auch keinen Beschluss des Präsidiums

Zu Frage 13:
Die Beschlüsse Nr. 47, 48, 49, 50, 51 und 52/2024 betreffen jeweils einzelne Mitarbeiter des Landtages (keiner davon betrifft Führungskräfte) und fallen unter die Datenschutzbestimmungen.

Zu Frage 14:
Siehe Antwort auf die vorhergehende Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landtagspräsident
Arnold Schuler